

Eckpunkte bei der Wahl eines Hegegemeinschaftsleiters:

Der Hegegemeinschaftsleiter (HGL) und sein Stellvertreter werden für **fünf Jahre** gewählt. Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

Ladung: mind. zwei Wochen vorher – schriftlich per Post.
Fristbeginn ist der Tag, an dem die Einladung bei der Post aufgegeben wird.
Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Hegegemeinschaftsversammlung enthalten.

Beschlussfähigkeit: Bei Satzungsänderung und Auflösung der HG mind. 2/3 der Mitglieder und 2/3 der Revierfläche,
ansonsten keine Mindestanzahl erforderlich.

Wahl des HGL und Stv. HGL:

Per Akklamation, außer mehr als zwei Mitglieder (Vertretende) fordern geheime Wahl mit Stimmzettel

Wählbar

„Mitglieder“ (=Revierinhaber/Jagdausübungsberechtigter) der Hegegemeinschaft, die zuverlässig, jagdlich erfahren und mit den Verhältnissen der HG vertraut sind.
(Empfehlung gem. Art. 13 Abs. 3 BayJG)

Es könnten aber auch „ständige Gäste“ gewählt werden.

„Ständige Gäste“ sind von den Revierinhabern angestellte Forstleute, Jagdaufseher sowie Jagdscheininhaber, die als Inhaber von Dauerjagderlaubnisscheinen ständig in einem Revier eines Mitgliedes mitarbeiten und dort die Jagd ausüben.

Wahlberechtigt

sind nur die „Mitglieder“ (=Revierinhaber/Jagdausübungsberechtigter).

Pro Jagdrevier nur **eine** Stimme!

Bei mehreren Mitpächtern ist die bei der UJB benannte verantwortliche Person wahlberechtigt.

Wahlergebnis: Gewählt ist der Kandidat der von den Anwesenden mit Stimmen u. Flächenmehrheit gewählt wurde.

Vollmacht:

Ein Mitglied (Revierinhaber) kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Die Vollmacht kann auch an einen „ständigen Gast“ erteilt werden.

Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten.

Mitpächter können sich gegenseitig ohne schriftliche Vollmacht vertreten.

Deggendorf den 12.03.2024
Heinz Hofmann, Helmut Vaith, Franz Haböck